

# LVR – Dezernat Jugend

## Dokumentation der Jahrestagung 2014

### **KiBiz**

### **Zweites Änderungsgesetz**

### **Revisionsziel**

Investitionen in die frühkindliche Bildung haben eine Bedeutung wie später keine Phase der Bildungsbiographie eines Kindes. Die LReg hat daher die Reform des KiBiz fortgesetzt.

Ihre Ziele:

- für *jedes* Kind beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten,
- Benachteiligungen abzubauen und auszugleichen,
- die Rahmenbedingungen für die Arbeit in Kita weiter zu verbessern.

## **Der erste Revisionschritt**

Mit dem 1. Revisionschritt sind (u.a.) folgende Verbesserungen erreicht worden:

- Personalschlüssel für die U3-Betreuung verbessert (U3-Pauschalen),
- Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr,
- Bedingungen für die Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder mit Behinderungen verbessert,
- Überregionale Elternmitwirkung verbessert,
- Finanzielle Förderung der Familienzentren verbessert.

## **Schwerpunkte des 2. Reformschritts**

Der zum 1. August 2014 in Kraft tretende 2. Reformschritt hat folgende Schwerpunkte:

- **Bildungsverständnis, bei dem das Kind im Mittelpunkt steht,**
- **Neuausrichtung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen sprachlichen Förderung,**
- **Mehr Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder,**
- **Verbesserte Unterstützung des Personals,**
- **Mehr Eltern- und Familienfreundlichkeit.**

## Bildungsverständnis

- Gesetzliche Definition von Bildungsbegriff und Bildungsverständnis des Elementarbereichs, Profilierung des Elementarbereichs als Bildungsbereich mit eigenem Bildungsverständnis,
- Bildungsverständnis, bei dem die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ganzheitlich und stärkenorientiert bestmöglich gefördert werden kann,
- **Grundlage:**  
kontinuierliche alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation,
- **Ziel:**  
gemeinsame Verständigung mit den Trägern in einer neuen Bildungsvereinbarung

## Sprachliche Bildung

- Sprachliche Bildung von Anfang an alltagsintegriert, kontinuierliche Beobachtung und Förderung,
- Verständigung mit Trägern und Wissenschaft auf fachliche Standards und Verfahren für die Beobachtung und Feststellung der Sprachentwicklung
- Ersetzung des punktuellen Delfin 4-Verfahrens bei Kindern, die eine Kita besuchen, durch sprachliche Bildung und zusätzliche Sprachförderung von Anfang an

## Mittel für Sprachförderung

Die bisher für zusätzliche Sprachförderung verausgabten Mittel bleiben im System. Festgeschrieben ist ein Betrag von 25 Mio. € pro Jahr (§ 21b). Dies entspricht den bisher eingesetzten Mitteln.

- Verteilschlüssel vom Land auf die Jugendämter:
  - nach dem Anteil der Kinder, in deren Familien nicht überwiegend deutsch gesprochen wird (Daten der KJH-Statistik)
  - nach dem Anteil der Kinder, die in SGB II-Bedarfsgemeinschaften leben (amtliche Statistik)
- Mindestförderung pro Einrichtung: 5.000 € / Jahr
- Auswahl und Entscheidung durch die örtliche JHP
- Zuschuss ist für zusätzliche Personalkraftstunden einzusetzen

## Bessere Bildungschancen

Mehr Bildungsgerechtigkeit durch gezielte zusätzliche Förderung von Kitas Mit Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Umsetzung des Prinzips „Ungleiches ungleich behandeln“, Abschied vom Prinzip „Gießkanne“, zusätzliches Geld für zusätzliches Personal, wo besonders intensive Unterstützung notwendig.

## **Bessere Bildungschancen**

### **A Bildungsgerechtigkeit**

Jugendämter erhalten für Kitas mit einem hohen Anteil an Kindern mit Herkunftsbedingten oder sozialen Benachteiligungen oder in Sozialräumen Mit gehäuften Risikolagen einen jährlichen Festbetrag zur konzentrierten Unterstützung der pädagogischen Praxis für (mindestens) fünf Jahre.

### **B Zusätzliche Sprachförderung**

Die Mittel für zusätzliche Sprachförderung bleiben im System, werden aber neu, Gezielt zur Finanzierung von Personal und Qualifizierung verteilt.

## **Mehr Bildungsgerechtigkeit – Ungleiches ungleich behandeln**

plusKita – Landesförderung 45 Mio. € / Jahr

- Für rd. 20 % der Kitas Zusatzförderung von mindestens 25.000 € / Jahr,
- Auswahl und Entscheidung durch die örtliche Jugendhilfeplanung,
- Verteilung der Mittel auf die Jugendämter nach einem Sozialindex (Kinder im SGB II-Bezug),
- Bezuschussung in der Regel fünf Jahre

*Alleinige Landesförderung – kein kommunaler Anteil, kein Trägeranteil*

## Verfügungspauschale Unterstützung des Personals

- Pauschale für alle Einrichtungen
- Entlastung für das pädagogische Personal durch zusätzliche Festbeträge (Pauschalen) z.B. für Hauswirtschaftskräfte bei der Essensversorgung, für mehr Leitungs- oder Verfügungszeit oder für Vertretungskräfte,
- Kita / Träger entscheidet über die Verwendung der Pauschale, Bedingung: Unterstützung des Personals,
- Zuschuss abhängig von Einrichtungsgröße

## Planungssicherheit

- Mehr Sicherheit für Träger, Einrichtung und Personal durch eine einrichtungsbezogene finanzielle Planungsgarantie (§ 21e). Möglichkeit der einjährigen Fortzahlung des Budget auf der Grundlage des Vorjahres,
- d.h., das Budget eines Kindergartenjahres wird für das Folgejahr (mindestens) garantiert,
- Finanzierung unterjähriger Aufnahmen: für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr zusätzlich aufgenommen werden, werden die entsprechenden Kindpauschalen ab Aufnahme in die Kita gewährt,
- Inkrafttreten abweichend von den anderen Neuregelungen: 01.08.2015

## Rücklagen

- Träger können auch künftig angemessene Rücklagen bilden.
- Mittel dürfen nur noch in die Rücklage übertragen werden, wenn die gesetzlichen Mindestvorgaben zum Personalstandard eingehalten werden.
- Ab 2015/2016: Rücklagen dürfen 10 % der Summe aller Kindpauschalen nicht überschreiten. Wird neben dem ersten auch der zweite Personalwert eingehalten, steigt der Prozentwert auf 15 %.
- Zusätzliche Möglichkeit der Rücklagenbildung bei Eigentümereinrichtungen, Höchstbetrag der Rücklage darf überschritten werden.
- Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse (z.B. für Verfügungspauschale) sind nicht rücklagefähig.

## Einheitliches Verfahren zur Bedarfsanzeige

- Mehr Klarheit und Rechtssicherheit beim Verfahren zur Bedarfsanzeige für Kommunen, Träger, Eltern,
- Bedarfsmeldung gegenüber dem Jugendamt spätestens sechs Monate bevor der Platz in Anspruch genommen werden soll,
- Ausnahme: Kurzfristige Bedarfe (z.B. besondere Lebensumstände, Umzug.....)
- Benachrichtigung über Betreuungsplatz in der Regel acht, spätestens sechs Wochen vor gewünschter Inanspruchnahme.

## **Interkommunaler Ausgleich Kita-Besuch außerhalb des Wohnortes**

Hindernisse für die Aufnahme von Kindern außerhalb des Wohnortes sollen Abgebaut werden. Wenn Eltern einen Betreuungsplatz außerhalb des Wohnortes wünschen und dort Aufnahmekapazitäten vorhanden sind, soll der Elternwunsch nicht daran scheitern wer die Kosten trägt.

Aufnehmende Kommune kann gegenüber Wohnortkommune einen Finanzausgleich Verlangen, der – sofern kein Prozentsatz vereinbart wurde – 40 % der Kindpauschale Beträgt.

## **Sanktionsmöglichkeiten**

- Recht des Jugendamtes, Zuschüsse zurückzuhalten, wenn der Träger
  - Monatsdaten nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfasst (bis zum Ende des übernächsten Monats),
  - Den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorlegt (bis zum 28.02. des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres).
- Zurückbehaltungsrecht des Landes für Fälle in denen Fristen nach
  - § 19 IV – Abrechnung,
  - § 20 V – Meldung der zurückgeforderten Mittel,
  - § 21 III und IV – VN Verfügungspauschale / U3-Pauschale
  - § 21a II – VN plusKita
  - § 21b II – VN Sprachförderung